

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH („AGB-Allgemein“) (Stand 01.10.2024)

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen, Rangfolge, Abgrenzung der Leistungspflichten

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Allgemein“) der mse Software GmbH – im Folgenden „mse“ – finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden über Lieferungen und Leistungen von mse Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung in Textform etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung; sie ist durch ihren Stand bezeichnet und wird dem Angebot als Anlage beigelegt. Für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden gelten diese AGB in der bei dem jeweiligen Vertragsschluss gültigen Fassung, ohne dass mse hierauf erneut hinweisen muss. mse hält die jeweils gültige und frühere Fassungen unter Angabe ihres Gültigkeitszeitraums zum Abruf bereit und übersendet auf Anforderung unentgeltlich eine Ausfertigung. Für die Änderung laufender Dauerschuldverhältnisse gilt ausschließlich Ziffer XVIII.

(2) Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Einkaufs- oder Vergabebedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn mse ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als mse ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn mse in Kenntnis der Bedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt oder wenn der Kunde in einer Bestellung, einem Bestätigungsschreiben oder in einem elektronischen Beschaffungsverfahren auf eigene Bedingungen Bezug nimmt.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB kommen auf Grundlage dieser AGB nicht zustande.

(4) Für die Beschaffenheit gelieferter Sachen und überlassener Software gilt § 434 BGB mit der Maßgabe, dass die vereinbarte Beschaffenheit sich abschließend aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Angebot und der Auftragsbestätigung ergibt. Objektive Anforderungen, die über diese Vereinbarung hinausgehen, sowie Anforderungen an Zubehör, Anleitungen oder Aktualisierungen, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Öffentliche Äußerungen Dritter, insbesondere Herstellerwerbung, begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung.

(5) Die AGB-Allgemein werden je nach Leistungsgegenstand durch die weiteren Vertragsbedingungen von mse ergänzt, nämlich (a) für die dauerhafte Überlassung und Lizenzierung von Software („AGB-Software“), (b) für die zeitlich befristete Überlassung von Software sowie für cloudbasierte Leistungen gegen wiederkehrendes Entgelt („AGB-Miete (Software as a Service)“, im Folgenden auch „AGB-Miete“), (c) für die Softwarepflege („AGB-Pflege“) und (d) für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“). Ziffer I. (1) bis (4) und (9) dieser AGB gilt für die vorgenannten weiteren Vertragsbedingungen entsprechend. Die Leistungen unterfallen je nach Leistungsgegenstand dem Kaufrecht (dauerhafte Überlassung von Software), dem Dienstvertragsrecht (Softwarepflege sowie Beratungs- und sonstige Dienstleistungen), dem Werkvertragsrecht (ausdrücklich als erfolgsbezogen vereinbarte Leistungen) oder dem Mietrecht (zeitlich befristete Überlassung und cloudbasierte Leistungen), soweit im Angebot oder in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die folgende Rangfolge: (a) die Individualvereinbarung, (b) das Angebot beziehungsweise die Auftragsbestätigung einschließlich der dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen, (c) die jeweils einschlägigen leistungsbezogenen Vertragsbedingungen gemäß Absatz (5), (d) diese AGB-Allgemein. Der Vorrang der Individualabrede nach § 305b BGB bleibt unberührt.

(7) Soweit Produkte, Dienste oder Leistungen Dritter, insbesondere Hersteller-, Anbieter- oder Cloud-Leistungen, Gegenstand der Leistung sind, gelten für diese vorrangig die Lizenz-, Nutzungs-, Service- und Datenschutzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters (z. B. Microsoft) in ihrer jeweils gültigen Fassung; mse weist den Kunden hierauf hin und stellt sie ihm auf Anforderung in Textform oder durch Angabe der elektronischen Fundstelle zur Verfügung. mse schuldet keine Leistung, die über den Umfang hinausgeht, den der jeweilige Hersteller oder Anbieter mse gegenüber erbringt.

(8) Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die AGB oder die weiteren Vertragsbedingungen von mse nicht abbedungen werden.

(9) Diese AGB und die ergänzenden leistungsbezogenen Vertragsbedingungen geben den Rahmen der Zusammenarbeit vor; eine Pflicht zur Erbringung von Dienstleistungen begründen sie für sich genommen nicht. Dienstleistungen schuldet mse nur, soweit sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem gesonderten Vertrag ausdrücklich vereinbart sind. Aus der Überlassung von Software, aus der Softwarepflege und aus Leistungen nach den AGB-Miete folgt daher kein Anspruch auf Beratung, Einrichtung, Konfiguration,

Datenübernahme, Schulung, Anwenderbetreuung, Störungsanalyse in der Systemumgebung des Kunden, Bearbeitung von Einzelanfragen oder sonstige Unterstützungsleistungen. Nicht als Dienstleistung in diesem Sinne gelten die Bereitstellung von Programmversionen, die Beseitigung von Mängeln der Software selbst und – bei Leistungen nach den AGB-Miete – die Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs; diese Leistungen erbringt mse produktbezogen für alle Kunden im Rahmen der laufenden Pflege und Weiterentwicklung des jeweiligen Produkts und nicht als kundenspezifische Leistung. Diese Regelung gilt auch für die ergänzenden leistungsbezogenen Vertragsbedingungen nach Absatz (5) und geht abweichenden Bestimmungen dort vor; Absatz (6) Buchstabe (c) findet insoweit keine Anwendung.

II. Angebote, Vertragsschluss, Form

(1) Angebote von mse sind verbindlich, wenn sie eine Bindungsfrist ausdrücklich enthalten; im Übrigen sind sie freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn mse dem Kunden Kataloge, Produktbeschreibungen, Kalkulationen, Aufwandsschätzungen oder technische Dokumentationen überlassen hat.

(2) Aufwandsschätzungen, Grobplanungen und Budgetangaben sind unverbindliche Prognosen und keine Festpreise, keine Garantien und keine Beschaffenheitsvereinbarungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Jede Bestellung beziehungsweise Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. mse ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erklärt werden (z. B. Lieferung, Freischaltung oder Leistungserbringung).

(4) Dem Kunden ist bekannt, dass Software einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, kann mse deshalb geänderte oder angepasste Software liefern beziehungsweise herstellen oder sonstige Leistungen abweichend von der Vereinbarung erbringen. Eine solche Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn hierdurch die vereinbarte Funktionstauglichkeit oder Leistung nicht eingeschränkt wird oder wenn sie darauf beruht, dass ein Hersteller, Anbieter oder Vorlieferant seine Leistung geändert, ersetzt oder abgekündigt hat.

(5) Für Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag genügt die Textform im Sinne des § 126b BGB, soweit in diesen AGB, in den ergänzenden Vertragsbedingungen oder in einer Individualvereinbarung nicht ausdrücklich die Schriftform vorgesehen ist. Die Vertragspartner können Verträge und Vertragsänderungen auch in elektronischer Form schließen, insbesondere unter Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur. Die Pflichten nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB werden abbedungen.

(6) Die Vertragspartner benennen einander die Personen, die zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen in Textform berechtigt sind, sowie die hierfür maßgeblichen elektronischen Adressen, und halten diese Angaben aktuell. Erklärungen, die an die zuletzt benannte Adresse abgesendet werden, gelten spätestens am zweiten Werktag nach der Absendung als zugegangen, wenn der Absender die Absendung nachweist und ihm keine Unzustellbarkeitsmeldung zugegangen ist.

III. Lieferung, Bereitstellung, Versand, Gefahrübergang

(1) Lieferungen von Software oder sonstigen Waren erfolgen ab dem Sitz von mse. mse ist berechtigt, dem Kunden Software, Lizenzschlüssel und Dokumentationen ausschließlich in elektronischer Form zu überlassen; ein Anspruch auf einen körperlichen Datenträger oder auf eine gedruckte Version besteht nicht. Ist Versand vereinbart und hat der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt, bestimmt mse Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über; der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei vereinbarter Versendung geht die Gefahr bereits mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer über. Bei elektronischer Bereitstellung (Download, Freischaltung, Deployment) geht die Gefahr mit der Bereitstellung am Übergabepunkt über; Übergabepunkt ist der Ausgang des von mse oder vom jeweiligen Anbieter genutzten Rechenzentrums zum Internet. Für die Beschaffenheit und Verfügbarkeit der Datenverbindung zwischen dem Übergabepunkt und den Systemen des Kunden ist der Kunde verantwortlich.

(3) Lieferfristen und Bereitstellungstermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von mse ausdrücklich in Textform als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt mse ohne Mahnung des Kunden in Textform nicht in Verzug, auch wenn der Lieferzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.

(4) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde mse sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH („AGB-Allgemein“) **(Stand 01.10.2024)**

rechtzeitig erbringt, die erforderlichen Zugänge und Berechtigungen rechtzeitig einrichtet und erforderliche Erklärungen gegenüber Herstellern oder Anbietern, etwa die Annahme von Kunden-, Lizenz- oder Nutzungsvereinbarungen, rechtzeitig abgibt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn mse die Verzögerung zu vertreten hat.

(5) Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, gilt Ziffer XIV.

(6) mse ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die jeweiligen Teillieferungen und Teilleistungen unzumutbar sind.

(7) Gerät mse in Verzug, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn mse den Verzug zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von mse innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen des Verzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

(8) Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn mse die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 25 % des Netto-Auftragswertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(9) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges und wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer III. (8) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzuges und der Unmöglichkeit ausgeschlossen. Ziffer VIII. bleibt unberührt.

IV. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Preisanpassung

(1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültige Preisliste von mse. Preise verstehen sich netto ab Sitz von mse ohne Abzüge, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der im Angebot oder in der Preisliste ausgewiesenen Reise-, Versand- und Nebenkosten. Die Preisliste wird dem Kunden auf Anforderung in Textform oder durch Angabe der elektronischen Fundstelle zur Verfügung gestellt; sie gilt in der bei Vertragsschluss übergebenen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Enthält sie für die betreffende Leistung keine Angabe, gilt die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2, § 632 Abs. 2 BGB).

(2) Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort fällig (§ 271 Abs. 1 BGB), soweit im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung kein Zahlungsziel bestimmt ist; ein dort genanntes Zahlungsziel geht vor. Wiederkehrende Vergütungen sind im Voraus für die jeweils vereinbarte Abrechnungsperiode zu zahlen. Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform; für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang des vollständigen Betrages bei mse maßgeblich.

(3) mse ist berechtigt, Rechnungen ausschließlich elektronisch zu übermitteln, insbesondere per E-Mail sowie in strukturierten elektronischen Rechnungsformaten, etwa ZUGFeRD oder XRechnung. Der Kunde benennt hierfür eine geeignete Empfangsadresse und hält diese aktuell.

(4) Der Kunde schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Empfang strukturierter elektronischer Rechnungen. Kann er eine strukturierte elektronische Rechnung nicht entgegennehmen, trägt er die hierdurch entstehenden Mehraufwände; mse gerät hierdurch nicht in Verzug mit ihren Leistungen.

(5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere ist der offene Betrag nach § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen und es fällt die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB an. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(6) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von mse in Textform anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht und ebenfalls rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder in Textform anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen nicht wesentlicher Mängel ist ausgeschlossen; es besteht ferner nicht, wenn die Mängelansprüche des Kunden verjährt sind.

(7) Bei Dauerschuldverhältnissen ist mse berechtigt, die vereinbarten Vergütungen nach billigem Ermessen anzupassen, um Änderungen der für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten auszugleichen, insbesondere Änderungen der Personal-, Energie-, Infrastruktur-, Lizenz- und Bezugskosten sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben. Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Eine Anpassung wird dem Kunden mindestens acht Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt; die Mitteilung benennt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und weist auf ein nach Absatz (8) bestehendes Kündigungsrecht hin. Eine Anpassung ist frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten seit Vertragsbeginn

und sodann frühestens nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten seit der letzten Anpassung zulässig.

(8) Erhöht sich die Vergütung nach Absatz (7) um mehr als 10 %, kann der Kunde das betroffene Dauerschuldverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen; die Kündigung muss mse spätestens zwei Wochen vorher zugehen. Übt der Kunde dieses Kündigungsrecht nicht fristgerecht aus, gilt die Erhöhung als vereinbart; auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung nach Absatz (7) gesondert hingewiesen. Abweichende Regelungen zur Preisanpassung in den leistungsbezogenen Vertragsbedingungen gehen den Absätzen (7) und (8) vor.

(9) Soweit mse Leistungen Dritter, insbesondere Hersteller-, Anbieter- oder Cloud-Leistungen, an den Kunden weiterreicht, ist mse berechtigt, Änderungen der von mse hierfür zu entrichtenden Bezugspreise sowie Änderungen von Lizenzmetriken, Produktbündelungen, Währungsumrechnungen oder Abrechnungsmodellen des Dritten mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens gegenüber mse an den Kunden weiterzugeben. mse ist in gleicher Weise verpflichtet, Senkungen der Bezugspreise weiterzugeben. Änderungen nach diesem Absatz werden dem Kunden unverzüglich in Textform mitgeteilt. Da die Weitergabe der Höhe nach auf den Umfang der Änderung beim Dritten beschränkt ist und mse insoweit kein Ermessen zusteht, begründet sie kein Kündigungsrecht nach Absatz (8).

(10) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, hat mse das Recht, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Forderungen aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Vereinbarte Termine für noch offene Leistungen sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines Hinweises bedarf.

(11) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich in Frage stellen, kann mse noch ausstehende Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder das Dauerschuldverhältnis außerordentlich kündigen.

(12) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen Zustimmung von mse in Textform; die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

(13) Beanstandungen gegen eine Rechnung hat der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Rechnungszugang in Textform geltend zu machen und zu begründen; hierauf wird in der Rechnung hingewiesen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Einwendungen gegen Grund und Höhe der abgerechneten Leistungen nur noch geltend machen, wenn er die Fristversäumung nicht zu vertreten hat oder die Unrichtigkeit der Abrechnung offensichtlich ist.

V. Eigentums- und Rechtevorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich mse sämtliche Rechte an den Lieferungen beziehungsweise Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für die Rechte an geistigem Eigentum, etwa für Nutzungsrechte an Software, und für das Eigentum an den gegenständlichen Lieferungen.

(2) Lieferungen beziehungsweise Leistungen von mse dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung nicht an Dritte verpfändet, nicht abgetreten und nicht zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat mse unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen oder zu erwarten sind, und die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist mse berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Rechte, etwa Nutzungsrechte an Software, zu entziehen sowie die Herausgabe der gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren, etwa Datenträger und Dokumentationen, zu verlangen. Bei elektronisch bereitgestellten Leistungen tritt an die Stelle der Herausgabe die Löschung sämtlicher Kopien und die Bestätigung der Löschung in Textform.

(4) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von mse erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt er die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen bereits jetzt in Höhe der Forderungen von mse an mse ab. Zur Einziehung bleibt er ermächtigt; die Befugnis von mse, selbst einzuziehen, bleibt unberührt, wird jedoch nicht ausgeübt, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und er seine Zahlungen nicht einstellt. Andernfalls hat der Kunde mse die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu benennen, die zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen zu überlassen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Auf Verlangen des Kunden gibt mse Sicherheiten insoweit frei, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl obliegt mse.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH („AGB-Allgemein“) (Stand 01.10.2024)

VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt, gegenüber mse in Textform zu rügen. Nicht offensichtliche, verborgene Mängel hat er unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer IX., gegenüber mse in Textform zu rügen. Unterlässt der Kunde die Rüge, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Beweislast für die Einhaltung der Rügefrist sowie für das Vorliegen und für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels. § 377 HGB bleibt unberührt.

(2) Mängelrügen sind so zu fassen, dass mse den Mangel nachvollziehen kann. Der Kunde beschreibt hierzu die Auswirkungen des Mangels, die Umstände seines Auftretens und die zu seiner Reproduktion erforderlichen Schritte und übermittelt vorhandene Protokolldateien, Fehlermeldungen und Bildschirmdarstellungen.

(3) Zur Vermeidung von Schäden durch Datenverlust ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich, tagaktuell und gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik gesichert wird und dass die Wiederherstellbarkeit der Sicherungen regelmäßig überprüft und dokumentiert wird. Vor Eingriffen von mse in produktive Systeme, insbesondere vor Installationen, Aktualisierungen und Migrationen, hat der Kunde eine vollständige und wiederherstellbare Datensicherung zu erstellen.

(4) Der Kunde erbringt die für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich und rechtzeitig. Hierzu gehört insbesondere, (a) mse alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen unaufgefordert vollständig und richtig zu übermitteln, (b) die für Installation und Betrieb erforderlichen Einrichtungen, Systemumgebungen, Netzzugänge und Berechtigungen rechtzeitig bereitzustellen und (c) für eine geeignete Test- und Abnahmeumgebung zu sorgen. Der Kunde erkennt die vorstehenden Mitwirkungshandlungen als Voraussetzung der Leistungserbringung und damit als vertragliche Pflichten an. Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann mse ihre Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, ist mse für die dem Kunden hieraus entstehenden Nachteile nicht verantwortlich; die Leistungsfristen von mse verlängern sich angemessen, und den hierdurch entstehenden Mehraufwand vergütet der Kunde gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse.

(5) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt oder beruht ein gemeldeter Fehler nicht auf einem von mse zu vertretenden Umstand, so ersetzt der Kunde mse alle Aufwendungen, die mse hierdurch entstanden sind, gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse.

(6) Der Kunde benennt mse bei Vertragsschluss einen fachlich qualifizierten Ansprechpartner nebst Vertreter, die über die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse verfügen, und hält diese Benennung aktuell.

(7) Für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Lieferungen und Leistungen ist der Kunde allein verantwortlich. Erforderliche behördliche Genehmigungen sowie Zustimmungen von Arbeitnehmervertretungen holt er rechtzeitig und auf eigene Kosten ein; mse schuldet insoweit keine Prüfung. Setzt der Kunde die Lieferungen oder Leistungen für eigene Angebote ein, die den ab dem 28.06.2025 geltenden Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften unterliegen, so ist er für deren Einhaltung verantwortlich; eine bestimmte Barrierefreiheit schuldet mse nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist.

VII. Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung

(1) Nach jeder Lieferung oder Leistung hat der Kunde auf Verlangen von mse unverzüglich in Textform zu erklären, ob die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von erkennbaren Mängeln ist oder welche Mängel bestehen. Mit einer Erklärung ohne Mängelangabe wird die vertragsgemäße Leistung festgestellt. Die Regelung unter Ziffer VI. (1) bleibt unberührt.

(2) mse wird, soweit ausdrücklich vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale in einem Testlauf nachweisen. Die Vertragspartner können hierfür Prüfkriterien und einen Prüfzeitraum in Textform festlegen.

(3) Bei Teillieferungen und Teilleistungen erstreckt sich die Erklärung nicht auf solche Eigenschaften, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können. Sobald Teillieferungen oder Teilleistungen vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.

(4) Lieferungen und Leistungen von mse gelten spätestens mit Ablauf des siebenten Tages nach Übergabe beziehungsweise nach Fertigstellungsmitteilung von mse als abgenommen, wenn der Kunde mse innerhalb dieser Frist keine tatsächlich vorhandenen Mängel angezeigt hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Lieferung oder Leistung produktiv einsetzt.

(5) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder der Feststellung nach Absatz (1); sie sind zu protokollieren und von mse in angemessener Frist zu beseitigen.

VIII. Haftung

(1) mse haftet für Personenschäden, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von mse ausgeschlossen.

(3) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von mse auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieser wird für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres zusammen auf die Höhe der für die betroffene Leistung im betreffenden Vertragsjahr vereinbarten Netto-Vergütung pauschaliert; bei einmaligen Leistungen tritt an die Stelle der Netto-Jahresvergütung der Netto-Auftragswert der betroffenen Leistung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der vertragstypisch vorhersehbare Schaden im Einzelfall höher ist; mse bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er niedriger ist. Die Absätze (1), (2) und (9) bleiben unberührt. Vertragsjahr im Sinne dieser AGB und der ergänzenden leistungsbezogenen Vertragsbedingungen ist der Zeitraum von zwölf Monaten ab Beginn des jeweiligen Vertrages und sodann jeder weitere Zeitraum von zwölf Monaten; ein Bezug auf das Kalenderjahr besteht nicht.

(4) Die Haftung für mittelbare Schäden, für entgangenen Gewinn, für ausgebliebene Einsparungen, für Ansprüche Dritter gegen den Kunden und für Betriebsunterbrechungsschäden ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt.

(5) mse haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Ordnungsgemäß ist eine Datensicherung, die den Anforderungen der Ziffer VI. (3) genügt und deren Durchführung der Kunde nachweisen kann. Die Haftung von mse für Datenverlust ist, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von mse verursacht, auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

(6) mse haftet ebenso wenig, wenn Mängel nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, nach Verbindung mit anderen Programmen oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei der Übergabe vorlagen oder mit diesen Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Gleiches gilt für Mängel und Störungen, die auf Leistungen, Systemen, Netzen oder Daten Dritter oder des Kunden beruhen.

(7) Soweit die Haftung von mse ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von mse sowie für Dritte, die im Auftrag von mse handeln.

(8) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung sowie auf Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB.

(9) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus einer ausdrücklich in Schriftform übernommenen Garantie bleiben unberührt.

IX. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, wenn mse den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat; für Ansprüche wegen Personenschäden; für Ansprüche auf Schadensersatz, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen; sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Fristsetzung, Androhung von Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

(1) Steht dem Kunden nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Aufwendungsersatz zu oder ein Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, so muss die Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung enthalten, dass er das jeweilige Recht nach Fristablauf geltend machen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH („AGB-Allgemein“) **(Stand 01.10.2024)**

(2) Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen der Textform. Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen richtet sich im Übrigen nach den jeweils einschlägigen leistungsbezogenen Vertragsbedingungen.

(3) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für mse insbesondere vor, wenn der Kunde mit einer nicht unerheblichen fälligen Vergütung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung in Verzug ist, wenn er wiederholt und trotz Abmahnung gegen wesentliche Nutzungs- oder Mitwirkungspflichten verstößt, wenn er die von mse überlassenen Leistungen unbefugt Dritten zugänglich macht oder wenn ein Verstoß gegen Ziffer XV. vorliegt.

(4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erbringt mse Unterstützungsleistungen zur Überführung der Daten und Prozesse auf ein Nachfolgesystem nur aufgrund gesonderter Beauftragung und gegen Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse. Weitergehende Regelungen in den leistungsbezogenen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

XI. Rechte Dritter

(1) mse stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software bei vertragsgemäßer Nutzung frei. Voraussetzung ist, dass der Kunde mse unverzüglich in Textform über tatsächliche oder drohende Ansprüche Dritter informiert, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt, mse die Auseinandersetzung mit dem Dritten überlässt, mse dabei bestmöglich und unentgeltlich unterstützt und ohne Einwilligung von mse in Textform mit dem Dritten keine Vereinbarung über Ansprüche oder über die Schutzrechtsverletzung trifft.

(2) mse ist im Fall einer Schutzrechtsverletzung nach ihrer Wahl berechtigt, (a) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen, (b) die betroffene Leistung so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, oder (c) sie durch eine gleichwertige, nicht schutzrechtsverletzende Leistung zu ersetzen; Maßnahmen nach (b) und (c) müssen für den Kunden zumutbar sein und dürfen die vereinbarte Funktionstauglichkeit nicht wesentlich einschränken. Ist keine dieser Maßnahmen mit angemessenem Aufwand möglich, kann jeder Vertragspartner den betroffenen Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder durch von ihm eingeschaltete Dritte ist ausgeschlossen. Rechte im Sinne dieser Ziffer sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Staaten zustehen, in denen der Kunde die Leistung bestimmungsgemäß nutzt.

(3) Ansprüche gegen mse sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, insbesondere durch vertragswidrige Nutzung, durch eigene Veränderungen, durch die Verbindung mit nicht von mse gelieferten Produkten oder durch Vorgaben, Daten oder Inhalte des Kunden.

(4) Von mse überlassene Software kann Open-Source-Komponenten enthalten. Für diese gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen; mse weist auf sie in der Dokumentation oder auf Anforderung hin. Soweit diese Bedingungen dem Kunden Rechte einräumen oder die Haftung und die Gewährleistung des jeweiligen Urhebers ausschließen, gehen sie den Regelungen dieser AGB vor. Eine über die sorgfältige Auswahl und die ordnungsgemäße Einbindung hinausgehende Haftung für Open-Source-Komponenten übernimmt mse nicht.

XII. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner behandeln alle vertraulichen Informationen des jeweils anderen streng vertraulich, machen sie ohne dessen Zustimmung Dritten nicht zugänglich und nutzen sie nicht außerhalb der Durchführung dieses Vertrages. Vertraulich sind Informationen kaufmännischer oder technischer Art aus dem Bereich des anderen Vertragspartners, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden oder als vertraulich gekennzeichnet sind. Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich (a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun eines Vertragspartners offenkundig werden, (b) einem Vertragspartner aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist, (c) von einem Vertragspartner nachweislich unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder (d) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen oder Behörden, offengelegt werden müssen; im Fall des Buchstabens (d) unterrichtet der offenlegende Vertragspartner den anderen, soweit rechtlich zulässig, vorab in Textform.

(2) Die Vertragspartner treffen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Die Weitergabe an eigene Mitarbeiter, an verbundene Unternehmen und an Subunternehmer ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen und in entsprechendem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(3) Auf Aufforderung gibt jeder Vertragspartner die vom anderen erhaltenen vertraulichen Informationen zurück oder vernichtet sie einschließlich eigener

Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, löscht elektronisch gespeicherte Informationen und bestätigt dies auf Aufforderung in Textform. Automatisierte Datensicherungen müssen nicht gesondert gelöscht werden; sie bleiben bis zu ihrer turnusmäßigen Überschreibung vertraulich. mse ist abweichend hiervon berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese vertrauliche Informationen enthalten; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Insbesondere hält mse über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus keine Speicherkapazitäten vor; für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und Projektergebnisse ist der Kunde allein verantwortlich.

(4) Vertrauliche Informationen, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Grundlage oder Beweis für Ansprüche eines Vertragspartners sind, dürfen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist beziehungsweise der Verjährungsfrist aufbewahrt werden und sind danach unverzüglich zu vernichten.

(5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende fort, solange und soweit die betreffende Information nicht unter einen der in Absatz (1) genannten Ausnahmetatbestände fällt. Der gesetzliche Geheimnisschutz bleibt unberührt.

(6) Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern geht dieser Ziffer in ihrem Regelungsbereich vor.

XIII. Datenschutz

(1) Verarbeitet mse im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Vertragspartner vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO; diese geht diesen AGB in ihrem Regelungsbereich vor. Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung.

(2) mse trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik und dokumentiert diese; Näheres regelt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. mse ist berechtigt, die Maßnahmen fortzuentwickeln, soweit das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) mse ist berechtigt, Subunternehmer und weitere Auftragsverarbeiter einzusetzen; Näheres, insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung des Kunden und dessen Widerspruchsrecht, regelt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(4) Erforderliche ergänzende Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittland werden in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegt. Werden Leistungen Dritter erbracht, gelten deren Datenschutzbedingungen nach Maßgabe von Ziffer I. (7) ergänzend.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass er mse keine personenbezogenen Daten zugänglich macht, die für die Vertragsdurchführung nicht erforderlich sind. Für Analyse-, Test-, Schulungs- und Entwicklungszwecke stellt der Kunde nach Möglichkeit anonymisierte oder pseudonymisierte Datenbestände bereit.

(6) Unterliegt der Kunde als Finanzunternehmen der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), die ab dem 17.01.2025 anzuwenden ist, oder anderen aufsichtsrechtlichen Vorgaben mit besonderen Anforderungen an Verträge über IKT-Dienstleistungen, so teilt er dies mse vor Vertragsschluss in Textform mit. Die Vertragspartner schließen in diesem Fall eine ergänzende Vereinbarung über die vorgeschriebenen Vertragsinhalte. Ohne eine solche Mitteilung schuldet mse die betreffenden Zusatzpflichten nicht.

(7) mse ist berechtigt, technische Protokoll-, Diagnose-, Telemetrie- und Abrechnungsdaten in dem zur Vertragserfüllung, zur Fehleranalyse, zur Missbrauchsprävention, zur Kapazitätssteuerung, zur Abrechnung und zur Produktverbesserung erforderlichen Umfang zu verarbeiten; soweit möglich und sachgerecht erfolgt dies aggregiert oder pseudonymisiert. Für die Abrechnung nutzungsabhängiger Leistungen werden aus der Systemumgebung des Kunden insbesondere übermittelt: Anzahl und Art der Benutzer, Kennungen und Bezeichnungen der Umgebungen und Mandanten, die Kontaktdaten der hinterlegten Ansprechperson sowie, soweit für die Abrechnung erforderlich, aggregierte, nicht personenbezogene Nutzungsdaten.

XIV. Höhere Gewalt

(1) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Epidemien und Pandemien, Embargos und Sanktionen, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung, großflächige oder länger andauernde Ausfälle von Energie-, Telekommunikations- oder Cloud-Infrastruktur, Cyberangriffe auf mse oder ihre Vorlieferanten sowie die nicht rechtzeitige oder ausbleibende Belieferung durch einen Hersteller, Anbieter oder Zulieferer, sofern mse dies nicht zu vertreten hat.

(2) Für die Dauer der höheren Gewalt und eine angemessene Wiederanlaufzeit nach deren Ende sind die betroffenen Leistungspflichten ausgesetzt; vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend, ein Verzug tritt insoweit nicht ein. Der betroffene Vertragspartner unterrichtet den anderen unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Wegfall des Ereignisses und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH („AGB-Allgemein“) (Stand 01.10.2024)

begrenzt die Auswirkungen im zumutbaren Umfang. Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate an, erörtern die Vertragspartner die weitere Durchführung des betroffenen Vertrages unverzüglich in Textform und stimmen eine angemessene Anpassung ab; ein Recht des Kunden, den Vertrag allein wegen des Andauerns der höheren Gewalt zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, entsteht hierdurch nicht. Die gesetzlichen Rechte nach den §§ 313, 314 BGB und das Kündigungsrecht nach Ziffer X. (3) bleiben unberührt; bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung infolge höherer Gewalt bestehen nicht. Die Vergütungspflicht des Kunden bleibt für die Dauer der höheren Gewalt bestehen, soweit die leistungsbezogenen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmen.

XV. Compliance, Export- und Sanktionsrecht

(1) Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Verbote oder Beschränkungen des nationalen, europäischen oder internationalen Außenwirtschafts-, Export- und Sanktionsrechts entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund erforderlicher Genehmigungen, Prüfungen oder behördlicher Freigaben hat mse nicht zu vertreten. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder widerrufen, ist mse berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Dauerschuldverhältnis außerordentlich zu kündigen; Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

(2) Der Kunde sichert zu, dass er Lieferungen und Leistungen von mse nicht unter Verstoß gegen Export-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften verwendet, weitergibt, ausführt oder wiederausführt und dass weder er noch die von ihm für die Nutzung vorgesehenen Personen oder Unternehmen auf einer einschlägigen Sanktionsliste geführt werden; Änderungen dieser Umstände teilt er mse unverzüglich in Textform mit.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, gelieferte Waren, Software und Technologien weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation zu verkaufen, auszuführen, wiederauszuführen oder dort zur Verwendung bereitzustellen, und seinen Abnehmern in der Handelskette eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen; Zuwiderhandlungen zeigt er mse unverzüglich in Textform an. Ein Verstoß ist eine wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt mse zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung einer angemessenen Vertragsstrafe.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Absätze (2) oder (3) ist mse zur sofortigen Einstellung der Leistungen und zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Der Kunde stellt mse von allen Ansprüchen, Bußgeldern und Aufwendungen frei, die mse aus einem vom Kunden zu vertretenden Verstoß entstehen.

(5) Die Vertragspartner beachten die Vorschriften zur Korruptionsprävention und zur Vermeidung von Geldwäsche und wirken bei lieferkettenbezogenen Auskünften in zumutbarem Umfang mit.

XVI. Abwerbeverbot

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, während der Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach deren Beendigung Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners, die an der Vertragsdurchführung beteiligt waren oder sind, weder unmittelbar noch mittelbar abzuwerben oder abwerben zu lassen. Allgemeine, nicht gezielt an einzelne Mitarbeiter gerichtete Stellenausschreibungen sowie Bewerbungen aus eigenem Antrieb der Mitarbeiter bleiben zulässig.

(2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der verstoßende Vertragspartner einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Brutto-Jahreszielgehalts der abgeworbenen Person. Dem verstoßenden Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem anderen Vertragspartner bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

XVII. Referenznennung

(1) mse ist berechtigt, den Kunden nach Vertragsschluss unter Nennung von Firma und Firmenlogo als Referenzkunden zu benennen sowie den Vertragsgegenstand in allgemeiner Form und ohne vertrauliche Einzelheiten darzustellen.

(2) Ein über Absatz (1) hinausgehender Auftritt als Referenzkunde, insbesondere mit einem Anwenderbericht, einem Zitat oder gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

XVIII. Änderungen dieser Vertragsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen

(1) mse ist berechtigt, diese AGB und die ergänzenden leistungsbezogenen Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Dauerschuldverhältnisse zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sie an geänderte Gesetze, an höchstgerichtliche Rechtsprechung, an Entscheidungen von Aufsichtsbehörden, an geänderte Vorgaben von Herstellern oder Anbietern oder an eine geänderte technische Leistungserbringung anzupassen, und soweit hierdurch das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Lasten des Kunden verschoben wird.

(2) Änderungen werden dem Kunden mindestens acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht bis zum Wirksamwerden der Änderung in Textform, gilt die Änderung als genehmigt; auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Widerspricht der Kunde fristgerecht, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das betroffene Dauerschuldverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform zu kündigen. Bis zur Beendigung gelten die bisherigen Bedingungen fort, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(4) Nicht änderbar nach dieser Ziffer sind Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die Vergütung sowie die Regelungen zu Laufzeit und Beendbarkeit. Für die Anpassung der Vergütung gilt ausschließlich Ziffer IV. (7) bis (9).

XIX. Künftige rechtliche und technische Anforderungen

(1) Erfordert die Umsetzung künftiger rechtlicher oder technischer Anforderungen eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung; die hierfür erforderlichen Leistungen werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ziffer XVIII. bleibt unberührt.

XX. Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsort ist Monheim am Rhein. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Monheim am Rhein. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. mse ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu den AGB bedürfen der Schriftform oder der Textform, etwa der E-Mail. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang der Individualabrede nach § 305b BGB bleibt unberührt.

(4) Die Übertragung des Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des anderen Vertragspartners in Textform. mse darf den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen und Subunternehmer einsetzen; für deren Leistungen haftet mse wie für eigene.

(5) Die Vertragspartner sind selbständige Unternehmen. Durch den Vertrag wird weder eine Gesellschaft noch ein Arbeits-, Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gemeinschaftsverhältnis begründet. Mitarbeiter von mse unterliegen ausschließlich deren Weisungen.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Kunde und mse werden unwirksame Bestimmungen und Regelungslücken unverzüglich durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen. Anderenfalls gelten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen.